Gesetz=Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 4026.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854., sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Unserem Kriegsminister wird zu den im Jahre 1854. etwa erforderlich werdenden außerordentlichen Bedürfnissen der Militairverwaltung ein Kredit bis zum Betrage von dreißig Millionen Thalern eröffnet.

§. 2.

Unser Finanzminister ist ermächtigt, zu diesem Behufe nach dem eintretenden Bedürfniß eine, wenigstens mit Einem Prozent jährlich zu amortisirende, verzinsliche Staatsanleihe von dreißig Millionen Thalern aufzunehmen.

§. 3.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung der Schuldkapitale ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3., 4. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852., betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1854.

vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Sammlung für 1852. S. 75.) Anwendung.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Kriegsminister übertragen und ist darüber den Kammern sofort bei ihrer nächsten Zusammenkunft Rechenschaft zu geben, welchen sodann über die Fortdauer dieses Kredits, soweit er noch nicht erschöpft ist, die Beschlußnahme vorbehalten bleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 20. Mai 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

(Nr. 4027.) Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. Mai 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Vorbehaltlich der den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegenden, anderweiten Bestimmungen über die zur Verzinsung und gesetzlichen Abbürdung der durch das Gesetz vom heutigen Tage genehmigten Staatsanleihe erforderlichen Mittel wird Unser Finanzminister ermächtigt, vom 1sten des, auf die wirkliche Eröffnung dieser Anleihe folgenden Monats an und auf die Dauer Eines Jahres, zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich jedoch des nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Mai

1. Mai 1851. den Städten zufließenden Drittheils vom Rohertrage der Mahlsteuer, einen Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zu erheben und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse einziehen zu lassen.

§. 2.

Denjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, deren gesetzliche Vertreter bei der vorgesetzten Regierung darauf antragen werden, den Betrag, welcher durch die Erhebung des im §. 1. bezeichneten Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer sich ergeben würde, aus bereiten städtischen Mitteln zu decken oder in anderer Weise aufbringen zu lassen, kann dies nach Maaßgabe der von Unseren Ministern des Innern und der Finanzen festzustellenden Bedingungen gestattet werden.

§. 3.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird der Zuschlag zur Einkommensteuer zwar nach dem vollen Betrage der Einkommensteuer veranlagt, auf denselben jedoch die Summe von fünf Thalern als Entschädigung in Gemäßheit des §. 2 b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. in Anrechnung gebracht.

§. 4.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 20. Mai 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

(Nr. 4028.)

(Nr. 4028.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1854., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854. aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler.

Dem Antrage in Ihrem Berichte vom 14. d. M. entsprechend bestimme Ich hiermit, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend den für etwa erforderlich werdende außerordentliche Bedürfnisse der Militairverwaltung bewilligten Kredit, nach Maaßgabe des gegenwärtig eingetretenen Bedarfs, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler, zum Zinsfuße von vier und einem halben Prozent jährlich, in Schuldverschreibungen über Einhundert, zweihundert, fünfhundert und Eintausend Thaler ausgegeben, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinset, und vom 1. Januar 1855. ab, innerhalb der nächsten fünf Jahre, jährlich mit Einem Prozent, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen des Gesammtkapitals getilgt werde. Vom 1. Januar 1860. ab soll dem Staate das Recht vorbehalten bleiben, den Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen derselbe niemals verringert werden darf.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zur Ausführung dieser Anleihe zu treffen.

Gumbinnen, den 17. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)